

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe Januar 2014

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- 1 %-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz
- Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen
- Teilweise Aufgabe der Vermietungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer Wohnung
- Steuerfreie Zuwendung eines Familienwohnheims zwischen Ehegatten
- Kindergeld während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Januar 2014 war der 30. November 2013.

Ihre

Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|----|---|----|
| Termine Januar 2014 | 6 | Rückstellungen eines Versicherungsverreters für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen, für die keine Folgeprovisionen gezahlt werden | 19 |
| Termine Februar 2014 | 7 | Ungleichbehandlung von selbstständig Tätigen und Arbeitnehmern bei Familienheimfahrten nicht verfassungswidrig | 19 |
| Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen | 8 | Veräußerungsgewinn bei Flugzeugleasing kein tarifbegünstigter Betriebsaufgabegewinn | 20 |
| Anspruch auf Wiedereinstellung wegen Rückkehrzusage | 9 | Voller Kostenabzug bei Fahrten zu verschiedenen Tätigkeitsorten auch für Selbstständige | 20 |
| Arbeitgeber braucht keine Hunde im Büro zu dulden | 9 | Verpachtete Grundstücke können bei funktionalem Zusammenhang mit Gewerbebetrieb notwendiges Betriebsvermögen sein | 21 |
| Arbeitnehmerschutz: Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Asbestgefahr | 9 | Anrechnung der Abschlusszahlung eines Ehegatten auf die Steuerschulden beider Ehegatten bei der Berechnung eines Erstattungsanspruchs | 21 |
| Betriebsbedingte Kündigung - freier Arbeitsplatz im Ausland | 10 | Zurechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung bei verdecktem Treuhandverhältnis | 21 |
| Entgeltfortzahlung an Feiertagen bei Ausfall einer am Abend vor dem Feiertag beginnenden Schicht | 10 | Aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entstehende Gewinne unterliegen auch in Gestalt von Rentenzahlungen der Gewerbesteuer | 22 |
| Keine Altersdiskriminierung bei Nicht-Fortsetzung der Zusammenarbeit einer Rundfunkanstalt mit einem 66jährigen Wirtschaftsjournalisten | 10 | Grunderwerbsteuer auf Hauserrichtungskosten auch bei nicht erkennbarem Zusammenwirken des Grundstücksverkäufers und des Bauunternehmers | 23 |
| Keine nachträgliche Reduzierung des Urlaubsanspruchs bei Umstellung auf Teilzeit | 11 | Grunderwerbsteuer: Ausgeschiedener Gesellschafter einer Personengesellschaft ist bei Wiedereintritt „Neugesellschafter“ | 23 |
| Die Beteiligung an einer Komplementär-GmbH kann zum Betriebsvermögen eines Betriebsaufspaltungs-Besitzunternehmens gehören | 12 | Beitragszuschuss für nicht Krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2014 | 24 |
| Kein Teilabzugsverbot auf laufende Aufwendungen bei Betriebsaufspaltung, wenn Pachtverzicht fremdüblich vereinbart wird | 12 | Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2014 | 24 |
| Abzinsungsverpflichtung für ein ursprünglich verzinsliches, später unverzinsliches Darlehen | 13 | Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2014 | 25 |
| Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen | 13 | Ansatz eines geldwerten Vorteils als Arbeitslohn, wenn eine private Nutzung des Firmenwagens nicht ausgeschlossen werden kann | 25 |
| Aufwendungen für Reisen an ausländische Ferienorte zur Anfertigung und Aktualisierung von Lehrbüchern keine Betriebsausgaben | 14 | Schadensersatz bei Schäden nach polizeilicher Wohnungsdurchsuchung | 26 |
| Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister sind keine Basisvorsorgeaufwendungen | 14 | Vermieter können frühzeitig Zustimmung zu einer Mieterhöhung fordern | 26 |
| Berücksichtigung von Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben | 15 | Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2014 beantragen | 27 |
| Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich? | 15 | Keine Umsatzsteuerfreiheit für Schönheitsoperationen in einem Krankenhaus | 27 |
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Pflegevereinbarungen im Zusammenhang mit einem Grundstücksübertragungsvertrag | 16 | Lehrgänge zur Erteilung von Kampfsportunterricht sind umsatzsteuerfrei | 28 |
| Erziehungsrenten sind mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern | 16 | Umsätze von Partyserviceunternehmen unterlagen vor dem 1.7.2011 regelmäßig dem Umsatzsteuerregelsatz | 28 |
| Beurteilung einer Grundstücksschenkung an den Sohn mit unmittelbarer Weiterschenkung an seine Ehefrau | 17 | WEG-Verwalter kann Rechtsanwalt beauftragen | 29 |
| Lose-Blatt-Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß | 17 | | |
| Hinweis zu den Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013 | 18 | | |
| Keine Veräußerungssperrfrist bei Buchwerteinbringung in Einmann-GmbH & Co. KG | 18 | | |
| Prüfungspflicht des Finanzgerichts bei Kindergeldansprüchen nach ausländischem Recht | 19 | | |

| | | | |
|--|----|---|----|
| Aufklärungspflichten des Verkäufers eines Hausgrundstücks über dessen Ertragsfähigkeit | 29 | Mitwirkungspflicht bei Einbuchung ungeklärter Einnahmen in die betriebliche Kasse | 31 |
| Teilungsversteigerung des Grundstücks einer gekündigten GbR | 29 | Finanzamt kann Betriebsausgabenabzug versagen, wenn Zahlungsempfänger bei Erwerb einer ausländischen Beteiligung nicht benannt wird | 31 |
| Unwirksame Erbnachweisklausel in den AGB einer Sparkasse | 30 | Geltendmachung von Verlusten aus der Ausbildung zum Berufspiloten auch nach Feststellungsverjährung möglich | 31 |
| Unwirksame Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung | 30 | | |

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abzinsungsverpflichtung für ein ursprünglich verzinsliches, später unverzinsliches Darlehen | 13 |
| Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen.... | 13 |
| Anrechnung der Abschlusszahlung eines Ehegatten auf die Steuerschulden beider Ehegatten bei der Berechnung eines Erstattungsanspruchs | 21 |
| Ansatz eines geldwerten Vorteils als Arbeitslohn, wenn eine private Nutzung des Firmenwagens nicht ausgeschlossen werden kann | 25 |
| Anspruch auf Wiedereinstellung wegen Rückkehrzusage | 9 |
| Arbeitgeber braucht keine Hunde im Büro zu dulden | 9 |
| Arbeitnehmerschutz - Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Asbestgefahr..... | 9 |
| Aufklärungspflichten des Verkäufers eines Hausgrundstücks über dessen Ertragsfähigkeit.... | 29 |
| Aufwendungen für Reisen an ausländische Ferienorte zur Anfertigung und Aktualisierung von Lehrbüchern keine Betriebsausgaben | 14 |
| Aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entstehende Gewinne unterliegen auch in Gestalt von Rentenzahlungen der Gewerbesteuer | 22 |
| Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister sind keine Basisvorsorgeaufwendungen..... | 14 |
| Beitragszuschuss für nicht Krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2014 | 24 |
| Berücksichtigung von Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben | 15 |
| Betriebsbedingte Kündigung - freier Arbeitsplatz im Ausland..... | 10 |
| Beurteilung einer Grundstücksschenkung an den Sohn mit unmittelbarer Weiterschenkung an seine Ehefrau..... | 17 |
| Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich? | 15 |
| Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2014 beantragen | 27 |
| Die Beteiligung an einer Komplementär-GmbH kann zum Betriebsvermögen eines Betriebsaufspaltungs-Besitzunternehmens gehören | 12 |
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Pflegevereinbarungen im Zusammenhang mit einem Grundstücksübertragungsvertrag..... | 16 |
| Entgeltfortzahlung an Feiertagen bei Ausfall einer am Abend vor dem Feiertag beginnenden Schicht..... | 10 |
| Erziehungsrenten sind mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern | 16 |
| Finanzamt kann Betriebsausgabenabzug versagen, wenn Zahlungsempfänger bei Erwerb einer ausländischen Beteiligung nicht benannt wird | 31 |
| Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2014..... | 24 |
| Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2014.... | 25 |
| Geltendmachung von Verlusten aus der Ausbildung zum Berufspiloten auch nach Feststellungsverjährung möglich | 31 |
| Grunderwerbsteuer - Ausgeschiedener Gesellschafter einer Personengesellschaft ist bei Wiedereintritt 'Neugesellschafter' | 23 |
| Grunderwerbsteuer auf Hauserrichtungskosten auch bei nicht erkennbarem Zusammenwirken des Grundstücksverkäufers und des Bauunternehmers | 23 |
| Hinweis zu den Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013 | 18 |
| Kein Teilabzugsverbot auf laufende Aufwendungen bei Betriebsaufspaltung, wenn Pachtverzicht fremdüblich vereinbart wird | 12 |
| Keine Altersdiskriminierung bei Nicht-Fortsetzung der Zusammenarbeit einer Rundfunkanstalt mit einem 66jährigen Wirtschaftsjournalisten..... | 10 |
| Keine nachträgliche Reduzierung des Urlaubsanspruchs bei Umstellung auf Teilzeit..... | 11 |
| Keine Umsatzsteuerfreiheit für Schönheitsoperationen in einem Krankenhaus | 27 |
| Keine Veräußerungssperrfrist bei Buchwerteinbringung in Einmann-GmbH & Co. KG | 18 |
| Lehrgänge zur Erteilung von Kampfsportunterricht sind umsatzsteuerfrei | 28 |
| Lose-Blatt-Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß..... | 17 |
| Mitwirkungspflicht bei Einbuchung ungeklärter Einnahmen in die betriebliche Kasse..... | 31 |
| Prüfungspflicht des Finanzgerichts bei Kindergeldansprüchen nach ausländischem Recht | 19 |
| Rückstellungen eines Versicherungsverreters für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen, für die keine Folgeprovisionen gezahlt werden | 19 |
| Schadensersatz bei Schäden nach polizeilicher Wohnungsdurchsuchung | 26 |
| Teilungsversteigerung des Grundstücks einer gekündigten GbR..... | 29 |
| Termine Februar 2014..... | 7 |
| Termine Januar 2014 | 6 |
| Umsätze von Partyserviceunternehmen unterlagen vor dem 1.7.2011 regelmäßig dem Umsatzsteuerregelsatz..... | 28 |
| Ungleichbehandlung von selbstständig Tätigen und Arbeitnehmern bei Familienheimfahrten nicht verfassungswidrig | 19 |

| | | | |
|--|----|---|----|
| Unwirksame Erbnachweisklausel in den AGB einer Sparkasse..... | 30 | Gewerbebetrieb notwendiges Betriebsvermögen sein | 21 |
| Unwirksame Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung..... | 30 | Voller Kostenabzug bei Fahrten zu verschiedenen Tätigkeitsorten auch für Selbstständige | 20 |
| Veräußerungsgewinn bei Flugzeugleasing kein tarifbegünstigter Betriebsaufgabegewinn..... | 20 | WEG-Verwalter kann Rechtsanwalt beauftragen . | 29 |
| Vermieter können frühzeitig Zustimmung zu einer Mieterhöhung fordern | 26 | Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen..... | 8 |
| Verpachtete Grundstücke können bei funktionalem Zusammenhang mit | | Zurechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung bei verdecktem Treuhandverhältnis..... | 21 |

Termine Januar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.1.2014 | 13.1.2014 | 7.1.2014 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.1.2014 | 13.1.2014 | 7.1.2014 |
| Sozialversicherung ⁵ | 29.1.2014 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.1.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Februar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.2.2014 | 13.2.2014 | 7.2.2014 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.2.2014 | 13.2.2013 | 7.2.2013 |
| Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung ⁵ | 10.2.2014 | 13.2.2013 | 7.2.2013 |
| Gewerbsteuer | 17.2.2014 | 20.2.2013 | 14.2.2013 |
| Grundsteuer | 17.2.2014 | 20.2.2013 | 14.2.2013 |
| Sozialversicherung ⁶ | 26.2.2014 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.2.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2011:⁸

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|----------------------|------------------------|--|
| 1.1. bis 30.6.2011 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.7. bis 31.12.2011 | 0,37 % | 5,37 % | 8,37 % |
| 1.1. bis 30.6.2012 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.7. bis 31.12.2012 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.1. bis 30.6.2013 | -0,13 % | 4,87 % | 7,87 % |
| 1.7. bis 31.12.2013 | -0,38 % | 4,62 % | 7,62 % |

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Anspruch auf Wiedereinstellung wegen Rückkehrzusage

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall war eine seit 1992 beim Land Berlin angestellte Mitarbeiterin im Rahmen einer Personalgestellung als Sachbearbeiterin in der BKK Berlin beschäftigt. Sie hatte dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die BKK Berlin zum 1.1.1999 zugestimmt, nachdem das Land ihr zuvor für den Fall der Schließung/Auflösung der BKK Berlin schriftlich ein unbefristetes Rückkehrrecht eingeräumt hatte. Nachdem aus der BKK Berlin aufgrund mehrerer Zusammenschlüsse mit anderen Betriebskrankenkassen die City BKK hervorgegangen war, wurde diese durch das Bundesversicherungsamt zum 30.6.2011 geschlossen. Das noch vor der Schließung geltend gemachte Rückkehrrecht wies das Land zurück, weil sich seine Rückkehrzusage nur auf eine Schließung/Auflösung der BKK Berlin, nicht der City BKK bezogen habe.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist die Zusage entgegen ihrem Wortlaut so auszulegen, dass das Land auch nach der Vereinigung der BKK Berlin mit anderen Betriebskrankenkassen an seine Rückkehrzusage gebunden bleiben sollte. Die Mitarbeiterin ist so zu stellen, als wäre sie durchgehend beim Land beschäftigt gewesen.

Arbeitgeber braucht keine Hunde im Büro zu dulden

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer untersagen, seinen Hund mit ins Büro zu bringen, wenn sich andere Mitarbeiter von dem Tier bedroht fühlen. Dies gilt auch, wenn der Hund vorher im Büro geduldet wurde und auch andere Arbeitnehmer ihre Hunde mitbringen dürfen. So entschied das Arbeitsgericht Düsseldorf² im Fall der Mitarbeiterin einer Werbeagentur, vor deren Hund sich nach Überzeugung des Gerichts Kollegen mit Grund fürchteten.

Zwar gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz, Arbeitnehmer in vergleichbarer Lage bei Anwendung einer selbst gesetzten Regel gleich zu behandeln. Verboten ist damit aber nur eine sachfremde Differenzierung. Sachfremd ist eine Differenzierung dann, wenn es dafür keine billigenwerten Gründe gibt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fühlten sich Mitarbeiter von dem Hund bedroht, sodass der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht für Abhilfe zu sorgen hatte.

Arbeitnehmerschutz: Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Asbestgefahr

Wenn ein Arbeitgeber Mitarbeiter mit Bauarbeiten beauftragt, obwohl er weiß, dass sie Gefahr laufen, Schädigungen durch Asbest zu erleiden, handelt er vorsätzlich und muss den Mitarbeitern im Falle gesundheitlicher Schäden Schadensersatz leisten. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts³ hervor.

In dem konkreten Fall hatte ein Mitarbeiter einer Stadt einen ihm unterstellten Mitarbeiter angewiesen, Sanierungsarbeiten in einem Asylbewerberheim durchzuführen, obwohl ihm bekannt war, dass das Heim zuvor wegen der möglichen Freisetzung von Asbest geschlossen worden war. Als der nachgeordnete Mitarbeiter erfuhr, dass entsprechende Arbeiten nur von spezialisierten Unternehmen und mit Schutzkleidung ausgeführt werden dürfen und seinen Vorgesetzten darauf ansprach, erklärte dieser, das Vorhandensein asbesthaltigen Materials sei allgemein bekannt und drängte auf eine Fortsetzung der Arbeiten. Der nachgeordnete Mitarbeiter kam dem nach und erlitt dadurch gesundheitliche Schädigungen. Später verklagte er die Stadt. Sie möge dem Grunde nach alle materiellen und immateriellen Schäden anerkennen, die ihm aufgrund der mehrere Monate andauernden Sanierungsarbeiten in dem Asylbewerberheim entstanden sind oder noch entstehen werden.

Im Ergebnis bekam der Mitarbeiter Recht: Es sei nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht angenommen habe, dem Vorgesetzten sei der Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens⁴ zu machen, weil er es billigend in Kauf genommen habe, dass der Mitarbeiter infolge der angewiesenen Sanierungsarbeiten eine durch Asbest bewirkte Gesundheitsschädigung erlitt. Dieses Verhalten müsse sich die beklagte Stadt zurechnen lassen. Die Klage sei also begründet.

¹ BAG, Urte. v. 15.10.2013, 9 AZR 564/12, Pressemitteilung Nr. 61/13, LEXinform 0440790.

² ArbG Düsseldorf, Urte. v. 4.9.2013, 8 Ca 7883/12, BB 2013, S. 2292, LEXinform 4016710.

³ BAG, Urte. v. 20.6.2013, 8 AZR 471/12, DB 2013, S. 2216, LEXinform 1585359.

⁴ § 636 Abs. 1 S. 1 RVO in der bis 31.12.1996 geltenden Fassung.

Betriebsbedingte Kündigung - freier Arbeitsplatz im Ausland

Die Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer zur Vermeidung einer Beendigungskündigung - ggf. im Wege der Änderungskündigung - eine Weiterbeschäftigung zu geänderten, möglicherweise auch zu erheblich verschlechterten Arbeitsbedingungen anzubieten, bezieht sich grundsätzlich nicht auf freie Arbeitsplätze in einem im Ausland gelegenen Betrieb des Arbeitgebers. Denn das Kündigungsschutzgesetz gilt nur für Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts¹)

Entgeltfortzahlung an Feiertagen bei Ausfall einer am Abend vor dem Feiertag beginnenden Schicht

Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz das ohne den Ausfall zustehende Arbeitsentgelt zahlen.² Bestimmt ein Tarifvertrag, dass eine am Abend vor dem Feiertag begonnene Nachtschicht keine Feiertagsarbeit ist, so ist diese Regelung unwirksam, da im Tarifvertrag von den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann.³

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts⁴)

Keine Altersdiskriminierung bei Nicht-Fortsetzung der Zusammenarbeit einer Rundfunkanstalt mit einem 66jährigen Wirtschaftsjournalisten

Ein 66 Jahre alter Wirtschaftsjournalist hatte seit über 30 Jahren als freier Mitarbeiter für eine ARD-Rundfunkanstalt gearbeitet. Ende 2012 teilte der Sender ihm mit, dass die bisherige Zusammenarbeit wegen des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters nicht fortgesetzt werde. Daraufhin verklagte der Journalist die Rundfunkanstalt auf Zahlung einer Entschädigung i. H. v. mindestens 25.000,00 € wegen Altersdiskriminierung.

Seine Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Bonn⁵ keinen Erfolg. Das Gericht verwies darauf, dass arbeits- und tarifvertragliche Altersgrenzen, die an gesetzliche Altersgrenzen anknüpfen, zulässig seien, weil die Arbeitnehmer dann regelmäßig durch gesetzliche Rentenansprüche wirtschaftlich abgesichert sind.⁶ Hiervon könne auch bei freien Mitarbeitern ausgegangen werden, wenn sie regelmäßig beschäftigt worden seien. Eine Altersdiskriminierung liege demnach nicht vor. Der Anspruch auf Entschädigung wurde abgewiesen.

¹ BAG, Urt. v. 29.8.13, 2 AZR 809/12, Pressemitteilung 52/13, LEXinform 0440623.

² § 2 Abs. 1 EFZG.

³ § 12 EFZG.

⁴ BAG, Urt. v. 15.5.2013, 5 AZR 139/12, DB 2013, S. 2032, LEXinform 1585164.

⁵ AG Bonn, Urt. v. 2.10.2013, 3 Ca 685/13, Pressemitteilung v. 2.10.2013, BB 42/2013, S. 2548, LEXinform 0440751.

⁶ Vgl. § 10 Nr. 5 AGG.

Keine nachträgliche Reduzierung des Urlaubsanspruchs bei Umstellung auf Teilzeit

Wenn Arbeitnehmer, die zunächst in Vollzeit gearbeitet und entsprechende Urlaubsansprüche erworben haben, diesen Urlaub (z. B. wegen einer Krankheit oder Schwangerschaft) nicht antreten können und danach ihr Arbeitsverhältnis in Teilzeit fortsetzen, tritt entgegen der bisher in Deutschland geübten Praxis¹ keine Reduzierung der erworbenen Urlaubsansprüche im Verhältnis Vollzeit zu Teilzeit ein. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union² entschieden. Die geschilderte Handhabung verstößt gegen europäisches Recht³ und ist deshalb nicht zulässig. Die einmal erworbenen Urlaubsansprüche müssen trotz Umstellung auf Teilzeit vollständig gewährt werden.

¹ BAG, Urt. v. 28.4.1998, 9 AZR 314/97, LEXinform 0204705.

² EuGH, Beschl. v. 13.6.2013, C-415/12, GmbH-Report 18/2013, S. R 282.

³ Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9) und § 4 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (Verbot der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten).

Die Beteiligung an einer Komplementär-GmbH kann zum Betriebsvermögen eines Betriebsaufspaltungs-Besitzunternehmens gehören

Der Unternehmer war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer auf seinem Grundstück betriebenen Autovermietungs-GmbH. Durch die betriebliche Nutzung des Grundstücks gehörte es zu seinem notwendigen Betriebsvermögen. Steuerrechtlich lag eine Betriebsaufspaltung vor. Mit seinem Grundstück unterhielt er das Besitzunternehmen. Die GmbH stellte das Betriebsunternehmen dar.

Die Betriebs-GmbH war mit einer geringen Kommanditeinlage und vielen weiteren Kommanditisten an einer Autovermietungs-GmbH & Co. KG beteiligt, der Unternehmer selbst mit 11 % an der Komplementär-GmbH. Das Geschäft dieser GmbH & Co. KG bestand ausschließlich darin, für die an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten Fahrzeuge dadurch günstiger zu beschaffen, dass sie durch die Abnahme großer Mengen erhebliche Kaufrabatte erzielte. Diese Preisvorteile wurden zu 80 % an die Kommanditisten und im Übrigen an die Komplementär-GmbH weitergegeben. Außerdem unterhielt die GmbH & Co. KG mit einem Teil der Fahrzeuge eine Autovermietung zur ausschließlichen Vermietung an die Unternehmen ihrer Kommanditisten.

Der Unternehmer verkaufte seine von ihm im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an der Komplementär-GmbH mit Gewinn. Da er zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich beteiligt war, hielt er den Veräußerungsgewinn für steuerfrei. Demgegenüber sah das Finanzamt einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Die Beteiligung an der Komplementär-GmbH sei Teil des notwendigen Betriebsvermögens seines Besitzunternehmens.

Hierzu stellte der Bundesfinanzhof¹ zunächst fest, dass es für die Zugehörigkeit der Komplementär-GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen des Betriebsaufspaltungs-Besitzunternehmens nicht darauf ankommt, ob die Komplementär-GmbH unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu den Unternehmen der Betriebsaufspaltung unterhält. Entscheidend ist, ob durch die Beteiligung an der Komplementär-GmbH ein unmittelbarer entscheidender Einfluss auf die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft ausgeübt werden kann. Soweit auf Grund der vom Bundesfinanzhof aufgestellten Kriterien die veräußerte Beteiligung an der Komplementär-GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen des Besitzunternehmens gehörte, entsteht dort der Veräußerungsgewinn. Dieser unterliegt der laufenden Besteuerung.

Kein Teilabzugsverbot auf laufende Aufwendungen bei Betriebsaufspaltung, wenn Pachtverzicht fremdüblich vereinbart wird

Aufwendungen, die einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft durch die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts an die Gesellschaft (in der Regel im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) entstehen, fallen nicht unter das Teilabzugsverbot, sondern sind in vollem Umfang abziehbar. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vertragsbedingungen der Nutzungsüberlassung einem Fremdvergleich standhalten. Verzichtet der Gesellschafter wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise auf vertraglich vereinbarte Pachtzahlungen, greift das Teilabzugsverbot, wenn der Verzicht nicht fremdüblich und damit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Unerheblich ist dagegen der Fremdvergleich für substanzbezogene Aufwendungen, wie beispielsweise Absetzungen für Abnutzung, Teilwertabschreibungen oder Erhaltungsaufwendungen, für die das Teilabzugsverbot generell nicht gilt.²

In Fällen des Pachtverzichts ist also auf eine sorgfältige Dokumentation der Umstände, die für die Fremdüblichkeit sprechen, z. B. die regionale Marktlage im Bereich des einschlägigen Immobiliensegmentes sowie die Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunftsaussichten der pachtenden Kapitalgesellschaft, zu achten. Dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs³ hat sich mittlerweile auch die Finanzverwaltung⁴ angeschlossen, die die Grundsätze in allen noch offenen Fällen anwendet.

¹ BFH, Urt. v. 12.6.2013, X R 2/10, BFH/NV 2013, S. 1850, DB 2013, S. 2304, DStR 2013, S. 2214, LEXinform 0928156.

² BFH, Urt. v. 28.2.2013, IV R 49/11, BFH/NV 2013, S. 1022, DB 2013, S. 1204, LEXinform 0928797.

³ BFH, Urt. v. 17.7.2013, X R 17/11, DStR 2013, S. 1934, DB 2013, S. 2059, LEXinform 0928442.

⁴ BMF, Schr. v. 23.10.2013, IV C 6 – S 2128/07/10001, LEXinform 5234716.

Abzinsungsverpflichtung für ein ursprünglich verzinsliches, später unverzinsliches Darlehen

Der Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH gewährte dem Unternehmen auf unbestimmte Zeit ein zunächst verzinsliches Darlehen. Später vereinbarten die Vertragsparteien, dass die Darlehensgewährung zukünftig unverzinslich erfolgen sollte.

Das Darlehen ist vom Beginn der Verzinslichkeit an abzuzinsen. Für die Berechnung der voraussichtlichen Laufzeit ist der erste der geänderten Vereinbarung folgende Bilanzstichtag zu Grunde zu legen. Auf den Zeitpunkt der Bilanzaufstellung kommt es nicht an. Bei einer nicht klar bestimmbar Restlaufzeit hat zu jedem Bilanzstichtag die Berechnung des abgezinsten Rückzahlungsbetrags in Anlehnung an bewertungsrechtliche Vorschriften zu erfolgen.¹ Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein Tilgungs- oder kontokorrentmäßig geführtes Darlehen handelt, wie etwa ein Gesellschafter-Verrechnungskonto.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur beschränkt abziehbare Betriebsausgaben³. Bewirtung ist jede Darreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist u. a. die Buchung auf ein getrenntes Konto in der Buchführung.

Ein Finanzdienstleister arbeitete mit selbstständigen Vermögensberatern, die als seine Untervertreter tätig wurden. Das Unternehmen organisierte Aus- und Weiterbildungen auf verschiedenen Gebieten. Bei allen Veranstaltungen gab es unterschiedliche Verpflegung, Kaffee oder Kaltgetränke in Kaffeepausen bis zur Gewährung von Verpflegung bei mehrtägigen Veranstaltungen und davon abhängige von den Vermögensberatern zu zahlende Teilnahmeentgelte.

Die Rechnungen für diese Veranstaltungen enthielten meist Tagungspauschalen, die auch Raumkosten und Übernachtungskosten enthielten. Das Unternehmen buchte die Aufwendungen über verschiedene Konten, die nicht ausschließlich Bewirtungskosten bzw. beschränkt abziehbare Betriebsausgaben enthielten. Vierteljährlich wurde ein Pauschalsatz pro Teilnehmer und Tag in einer Nebenbuchhaltung erfasst.

Dies entsprach nicht den Anforderungen des Gesetzes an eine getrennte Aufzeichnung, sodass die Aufwendungen nicht abzugsfähig waren.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ § 13 Abs. 2 BewG.

² BFH, Beschl. v. 22.7.2013, I B 183/12, BFH/NV 2013, S. 1779, LEXinform 5907470.

³ § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG.

⁴ BFH, Beschl. v. 6.6.2013, I B 53/12, BFH/NV 2013, S. 1561, LEXinform 5907412.

Aufwendungen für Reisen an ausländische Ferienorte zur Anfertigung und Aktualisierung von Lehrbüchern keine Betriebsausgaben

Reist ein Lehrer, der als nebenberuflicher Schriftsteller tätig ist, zur Aktualisierung von Lehrbüchern an ausländische Ferienorte, so ist grundsätzlich von einer nicht unwesentlichen privaten Mitveranlassung auszugehen. Die Reiseaufwendungen sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Selbst wenn eine Körperbehinderung von 90 % vorliegt und die Reise auf ärztliches Anraten in trockene und warme Länder führt, ändert sich an dieser Beurteilung nichts. Die Aufwendungen für die Ehefrau als Begleitperson stellen auch keine außergewöhnliche Belastung dar.

Nur bei einer unbedeutenden privaten Mitveranlassung ist ein vollständiger Abzug von Betriebsausgaben möglich. Ist das Verhältnis jedoch umgekehrt, d. h. es liegt eine unbedeutende berufliche Mitveranlassung vor, ist ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug nicht möglich. Gerade bei Auslandsreisen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Tätigkeit im Ausland betrieblich veranlasst sein kann. Es ist davon auszugehen, dass die Ehefrau ihren Mann auch dann begleitet hätte, wenn er nicht schwerbehindert gewesen wäre.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister sind keine Basisvorsorgeaufwendungen

Der Bundesfinanzhof² hat entschieden, dass die Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfeger (VdBS) weder als Sonderausgaben³ noch als Basisvorsorgeaufwendungen⁴ abgezogen werden können.

Neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu den landwirtschaftlichen Alterskassen können auch Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Beiträge zur VdBS gehören nicht dazu. Zwar ist die VdBS eine berufsständische Versorgungseinrichtung. Die Leistungen der VdBS dienen aber nicht der Basisversorgung, sondern nur der Ergänzung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch wird keine kapitalgedeckte Altersversorgung aufgebaut. Vielmehr handelt es sich bei der VdBS um eine umlagefinanzierte Versorgungseinrichtung.

Die Beiträge zur VdBS sind somit nur begrenzt als Sonderausgaben abziehbar. Im Gegenzug werden aber ausgezahlte Versorgungsleistungen nicht mit dem Besteuerungsanteil, sondern nur mit dem Ertragsanteil⁵ besteuert.

¹ BFH, Urt. v. 7.5.2013, VIII R 51/10, BFH/NV 2013, S. 1685, DB 2013, S. 2245, LEXinform 0928148.

² BFH, Urt. v. 15.5.2013, X R 18/10, BFH/NV 2013, S. 1843, LEXinform 0928003.

³ § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG.

⁴ § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG.

⁵ § 22 Nr. 1 S. 3 a, bb S. 4 EStG.

Berücksichtigung von Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, können jederzeit berichtigt werden. Offenbare Unrichtigkeiten sind mechanische Versehen wie z. B. Eingabe- oder Übertragungsfehler. Fehler bei der Auslegung oder Anwendung einer Rechtsnorm, eine unrichtige Tatsachenwürdigung oder die unzutreffende Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Sachverhalts schließen dagegen die Annahme einer offenbaren Unrichtigkeit aus. Die Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn das Finanzamt offenbar fehlerhafte Angaben des Steuerzahlers als eigene übernimmt. Offenbar ist eine Unrichtigkeit dann, wenn der Fehler bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden Dritten klar und eindeutig als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist.

Ein Ingenieur hatte seine selbst erstellten Einnahmenüberschussrechnungen für die Jahre 2002 bis 2005 beim Finanzamt eingereicht. Darin hatte er die geleisteten Umsatzsteuerzahlungen nicht berücksichtigt, obwohl er diese in den zeitgleich abgegebenen Umsatzsteuererklärungen ausgewiesen und das Finanzamt die Umsatzsteuer erklärungsgemäß veranlagt hatte.

Nachdem die Einkommensteuerbescheide bestandskräftig waren, bemerkte der Ingenieur seinen Fehler und beantragte den Betriebsausgabenabzug. Dies lehnten Finanzamt und Finanzgericht ab.

Der Bundesfinanzhof¹ bestätigte, dass es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelte und ließ die Umsatzsteuerzahlungen im Jahr des Abflusses als Betriebsausgaben zu. Aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Dritten und damit auch aus der Sicht des Finanzamts ergab sich, dass die umsatzsteuerlich berücksichtigten Umsatzsteuerzahlungen nur aufgrund eines mechanischen Versehens des Ingenieurs nicht in seinen Einkommensteuererklärungen erfasst worden waren. Dafür, dass der zuständige Sachbearbeiter des Finanzamts hätte annehmen können, die geleisteten Umsatzsteuerzahlungen seien wegen vollständiger Zuordnung zu einem anderen Veranlagungszeitraum insgesamt nicht angesetzt worden, fehlte jeglicher Anhaltspunkt.

Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich?

Überführt ein Unternehmer mit zwei Einzelunternehmen ein einzelnes Wirtschaftsgut von einem Betriebsvermögen in das andere, muss dies zu Buchwerten geschehen. Die im Wirtschaftsgut ruhenden stillen Reserven dürfen nicht versteuert werden, weil die Versteuerung durch den Verbleib in einem Betriebsvermögen gesichert ist.

Gleiches gilt beispielsweise auch, wenn ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft übertragen wird.

Diese steuerbegünstigte Buchwertübertragung ist nach dem Einkommensteuergesetz zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften aber nicht möglich. Ob dies gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt, will der Bundesfinanzhof² vom Bundesverfassungsgericht klären lassen.

Hinweis: Die Praxis hat sich zum Erhalt der Steuerbegünstigung im Fall der beteiligungsidentischen Personengesellschaften bisher mit einem Stufenverfahren geholfen. Dabei wird das zu übertragende Wirtschaftsgut zunächst aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft in ein Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers und von da aus in sein Sonderbetriebsvermögen der anderen Mitunternehmerschaft und weiter in deren Gesamthandsvermögen übertragen. Ob dieser Umweg künftig noch gemacht werden muss, wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.

¹ BFH, Urt. v. 27.8.2013, VIII R 9/11, DStR 2013, S. 2457, DB 2013, S. 2596, LEXinform 0928373.

² BFH, Beschl. v. 10.4.2013, I R 80/12, BFH/NV 2013, S. 1834, DB 2013, S. 2304, LEXinform 5015516.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Pflegevereinbarungen im Zusammenhang mit einem Grundstücksübertragungsvertrag

Wird bei einem Grundstücksübertragungsvertrag unter Nießbrauchsvorbehalt als Gegenleistung eine Pflegeverpflichtung vereinbart, ist der Gegenwert dieser Pflegeverpflichtung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusehen. Bei der Erfassung der bereits erbrachten und noch zu erbringenden Pflegeleistungen ist der Gewinn grundsätzlich durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Soll der Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt werden, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Erklärung.

Die Pflegeleistungen sind nicht Ausfluss einer nichtselbstständigen Tätigkeit und fallen deshalb unter die Einkunftsart „Gewerbebetrieb“. Für die Gewerblichkeit spricht, dass es an einer Weisungsgebundenheit fehlt und dass aus dieser Tätigkeit ein Erfolg geschuldet wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Erziehungsrenten sind mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern

Erziehungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung sind mit dem Besteuerungsanteil² zu besteuern. Sie unterscheiden sich von den nicht steuerbaren Schadensersatz- oder Unterhaltsrenten³, weil sie auf steuerlich abziehbaren Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung beruhen.

Eine geschiedene und anschließend verwitwete Mutter zweier Söhne erhielt eine Erziehungsrente⁴. Das Finanzamt erfasste die Rente mit ihrem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte. Die Mutter meinte, die Rente sei Ersatz für weggefallene Unterhaltsleistungen, der wie die Unterhaltsleistungen steuerfrei bleiben müsse.

Der Bundesfinanzhof⁵ hat entschieden, dass die Erziehungsrente eine Rente aus eigener Versicherung ist, weil sie auf den in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlten Beiträgen beruht. Sie hat zwar auch eine Unterhaltersatzfunktion, es handelt sich jedoch nicht um eine Schadensersatz- oder Unterhaltsrente. Denn der Zahlungsanspruch beruht nicht auf einem schädigenden Ereignis, das zu einer Ersatzpflicht führt, sondern auf der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte ist auch hinsichtlich der Besteuerung der Erziehungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsgemäß.

¹ BFH, Urt. v. 20.3.2013, X R 15/11, BFH/NV 2013, S. 1548, LEXinform 0928487.

² § 22 Nr. 1 S. 3 a, aa EStG.

³ § 844 Abs. 2 BGB.

⁴ § 47 SGB VI.

⁵ BFH, Urt. v. 19.8.2013, X R 35/11, DStR 2013, S. 2046, BFH/NV 2013, S. 1861, LEXinform 0928610.

Beurteilung einer Grundstücksschenkung an den Sohn mit unmittelbarer Weiterschenkung an seine Ehefrau

Eine Mutter schenkte ihrem Sohn ein Grundstück. In der notariellen Urkunde verpflichtete er sich, den Wert der Zuwendung auf seinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch anrechnen zu lassen. Die Mutter verzichtete auf einen Rückforderungsanspruch. Da sich beide Parteien über den Eigentumsübergang geeinigt hatten, bewilligte die Mutter die Eintragung der Auflassung in das Grundbuch. Bereits mit der nächsten Urkunde vor demselben Notar übertrug der Sohn die Hälfte des ihm übertragenen Grundstücks auf seine Ehefrau. Sie verpflichtete sich für den Fall der Ehescheidung oder den Fall ihres Vorversterbens vor ihrem Ehemann zur Rückübertragung des Grundstücksanteils an ihn. Die Eintragung ihres Miteigentums sollte im Weg der Kettenauflassung erfolgen. Ihr Ehemann verzichtete aus diesem Grund auf die Zwischeneintragung als Alleineigentümer. Das Finanzamt sah, begründet durch den Geschehensablauf, eine Schenkung der Mutter an ihren Sohn und darüber hinaus eine Schenkung der Mutter an ihre Schwiegertochter.

Dagegen behandelte der Bundesfinanzhof¹ den Vorgang als Schenkung der Mutter an ihren Sohn und sah darüber hinaus eine gesonderte Schenkung des Sohns an seine Ehefrau. Das Gericht begründete seine Auffassung mit folgenden Argumenten:

Wer bei einer Schenkung als Zuwendender und wer als Bedachter anzusehen ist, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Es ist darauf abzustellen, ob die weitergebende Person eine eigene Entscheidungsbefugnis an dem ihm vorher geschenkten Grundstück hat.

Erhält jemand etwas als Durchgangsperson mit der ausdrücklichen Verpflichtung geschenkt, das Zugewendete an einen Dritten weiterzugeben, liegt eine Schenkung des ersten Zuwendenden an den Dritten vor. Die Mittelsperson ist nicht bereichert. Erfolgt die Zuwendung ohne eine solche Weitergabeverpflichtung, handelt es sich um eine Schenkung an den zuerst Bedachten, die Mittelsperson. Entscheidend ist, dass er über den zugewendeten Gegenstand frei verfügen kann. Diese Voraussetzung liegt selbst dann vor, wenn der ursprünglich Zuwendende mit der Weiterschenkung durch den Bedachten an einen Dritten von vornherein einverstanden ist. Unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, wenn der zuerst Bedachte den geschenkten Gegenstand vor der sich unmittelbar anschließenden Weiterschenkung nicht tatsächlich als Eigentümer nutzt.

Eine unmittelbare Schenkung des Zuwendenden an den Dritten liegt allerdings dann vor, wenn die Schenkung an den Dritten vor der Schenkung an den Bedachten vorgenommen würde oder beide Schenkungen in einer notariellen Urkunde und damit zeitgleich erfolgen würden.

Lose-Blatt-Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß

Werden Aufzeichnungen für Fahrten mit einem betrieblichen Kraftfahrzeug monatlich auf losen Blättern geführt, stellt dies kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss in gebundener oder in sich geschlossener Form zeitnah geführt werden. Das gilt für den gesamten Zeitraum der Ermittlung innerhalb eines Kalenderjahres.

Ein Handelsvertreter stellte seine Fahrten jeweils für einen Monat auf einem so genannten Reisekosten-Nachweis-Vordruck zusammen. Als Grundlage diente sein Terminkalender, in dem er die Fahrten notiert hatte. Bei diesem Geschehensablauf war davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen nicht zeitnah vorgenommen wurden. Insoweit fehlte es neben der gebundenen Form an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anerkennung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

(Quelle: Beschluss der Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 18.7.2013, II R 37/11, BFH/NV 2013, S. 1881, DStR 2013, S. 2103, DB 2013, S. 2251, LEXinform 0928507.

² BFH, Beschl. v. 10.6.2013, X B 258/12, BFH/NV 2013, S. 1412, LEXinform 5907376.

Hinweis zu den Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gibt es nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten,¹ nämlich

- Einzelveranlagung mit Grundtarif
 - Ehegatten haben das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung.
 - Die bisher mögliche freie (steueroptimale) Verteilung von Kosten entfällt. Künftig werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuerermäßigungen dem Ehegatten zugerechnet, der sie wirtschaftlich trägt. Auf Antrag der Ehegatten kann eine hälftige Aufteilung erfolgen.
 - Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen wird künftig nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt.
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- Sondersplitting im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting.

Die Wahl der Veranlagungsart für den entsprechenden Veranlagungszeitraum wird durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur noch geändert werden, wenn:

- ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und
- sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben. Dabei ist die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten zusammenzurechnen.

Hinweis: Bei einem Wahlrecht der Ehegatten kann die Entscheidung über Einzel- oder Zusammenveranlagung erst getroffen werden, wenn sämtliche Daten für die Steuererklärung des Veranlagungszeitraums vorliegen.

Keine Veräußerungssperrfrist bei Buchwerteinbringung in Einmann-GmbH & Co. KG

Wird ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen einer GmbH & Co. KG eingebracht, erfolgt dies zu Buchwerten. Das bedeutet, dass die im übertragenen Wirtschaftsgut ruhenden stillen Reserven für diesen Vorgang nicht zu versteuern sind. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist hiermit allerdings eine Veräußerungssperrfrist von drei Jahren verknüpft. Wird das übertragene Wirtschaftsgut innerhalb dieser Frist veräußert oder aus dem neuen Betriebsvermögen entnommen, sind die stillen Reserven rückwirkend im übertragenden Einzelunternehmen zu versteuern. Vermeiden kann man diese Folge mit der Erstellung einer sog. negativen Ergänzungsbilanz, in der die bis zur Einbringung entstandenen stillen Reserven dem Einbringenden zugeordnet werden.

Wird das Wirtschaftsgut in eine Einmann-GmbH & Co. KG eingebracht und ist der Einbringende zum Einbringungs- und Veräußerungszeitpunkt jeweils der einzige Mitunternehmer, gilt weder die Veräußerungssperrfrist noch braucht eine negative Ergänzungsbilanz aufgestellt zu werden. Dies hat der Bundesfinanzhof² entschieden und dabei der anders lautenden Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen.³

¹ § 26 EStG.

² BFH, Urt. v. 31.7.2013, I R 44/12, BFH/NV 2013, S. 1855, DStR 2013, S. 2165, LEXinform 0929109.

³ R 6.15 EStR.

Prüfungspflicht des Finanzgerichts bei Kindergeldansprüchen nach ausländischem Recht

Der Familienkasse obliegt die Prüfungspflicht, ob für ein Kind kindergeldähnliche Ansprüche nach ausländischem Recht bestehen. Bei einem Streit darüber, ob die Familienkasse dieser Prüfungs- und Ermittlungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, geht diese Verpflichtung auf das Finanzgericht über. Dabei hat das Gericht das maßgebende ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen. Revisionsrechtlich ist die Folgeinstanz, also der Bundesfinanzhof, grundsätzlich an diese Feststellungen gebunden. Die Bindewirkung entfällt nur dann, wenn das Finanzgericht nachweislich nicht ordnungsgemäß ermittelt hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Rückstellungen eines Versicherungsvertreeters für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen, für die keine Folgeprovisionen gezahlt werden

Ein Versicherungsvertreter, der seinen Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) ermittelt, hat in seiner Bilanz Rückstellungen für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen zu bilden. Allerdings setzt die Rückstellungsbildung voraus, dass der Versicherungsvertreter rechtlich zur Nachbetreuung der Versicherungsverträge verpflichtet ist.

Eine Klausel, mit der der Versicherungsvertreter „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ laufend Kontakt mit den Versicherungsnehmern zu pflegen und sie zu beraten hat mit dem Ziel, dass der Kunde stets umfassend versichert ist und bleibt, ist zu unbestimmt, um eine Rechtspflicht des Vertreters zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen ohne Folgeprovisionen zu begründen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz² lässt bei einer solch unbestimmten Klausel die Rückstellungsbildung nicht zu.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Ungleichbehandlung von selbstständig Tätigen und Arbeitnehmern bei Familienheimfahrten nicht verfassungswidrig

Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug des Betriebsvermögens, die bei Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung entstehen, dürfen den Gewinn nicht in voller Höhe mindern. Der die Pauschalen für Arbeitnehmer übersteigende Betrag ist nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Im Ergebnis kommt es zu einer Ungleichbehandlung zwischen selbstständig Tätigen und Arbeitnehmern. Arbeitnehmer versteuern nur dann einen Differenzbetrag, wenn sie mehr als eine Heimfahrt pro Woche mit einem Dienstwagen durchführen. Bei Gewinneinkünften ist für jede Heimfahrt ein Gewinnzuschlag anzusetzen.³

Diese Ungleichbehandlung verstößt jedoch nicht gegen verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsätze. Die Regelung im Lohnsteuerverfahren soll der Vereinfachung dienen. Ein Selbstständiger kann selbst bestimmen, welches Fahrzeug er dem Betriebsvermögen widmet. Je nach Höhe des Listenpreises errechnet sich danach der Hinzurechnungsbetrag.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BFH, Urt. v. 13.6.2013, III R 63/11, BFH/NV 2013, S. 1872, LEXinform 0928625.

² FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 4.6.2013, 6 K 2289/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: X R 27/13), EFG 2013, S. 1313, LEXinform 5015115.

³ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 EStG.

⁴ BFH, Urt. v. 19.6.2013, VIII R 24/09, BFH/NV 2013, S. 1703, DB 2013, S. 2003, LEXinform 0179912.

Veräußerungsgewinn bei Flugzeugleasing kein tarifbegünstigter Betriebsaufgabegewinn

Unternehmensgegenstand einer Personengesellschaft war die Vermietung eines einzigen Flugzeugs (sog. Flugzeugleasing). Die Laufzeit der Gesellschaft war von vornherein auf wenige Jahre ausgerichtet, und dem Leasingnehmer war das Flugzeug zu einem festen Kaufpreis schon bei Beginn des Leasingvertrags angeboten worden. Nach dem Verkauf des Flugzeugs an den Leasingnehmer erklärte die Gesellschaft den Gewinn hieraus als tarifbegünstigten Betriebsaufgabegewinn.

Der Bundesfinanzhof¹ entschied, dass in diesem Falle der Flugzeugverkauf als Teilakt der laufenden Geschäftstätigkeit anzusehen und der Gewinn nicht tarifbegünstigt ist.

Voller Kostenabzug bei Fahrten zu verschiedenen Tätigkeitsorten auch für Selbstständige

Der Bundesfinanzhof hat vor einigen Jahren entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten, sondern nur **eine** regelmäßige Arbeitsstätte haben kann, die sich am ortsgebundenen Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers befindet. Ist ein solcher Mittelpunkt nicht vorhanden oder nicht feststellbar, übt der Arbeitnehmer insgesamt eine Auswärtstätigkeit aus. Diese geänderte Rechtsprechung hat Auswirkung auf die Höhe der ansetzbaren Fahrtkosten.

Das Finanzgericht Münster² hat entschieden, dass selbstständige Unternehmer in Bezug auf Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte Arbeitnehmern gleichzustellen sind. Auch selbstständige Unternehmer können folglich nur **eine** Betriebsstätte unterhalten.

Im Urteilsfall gab eine hauptberuflich angestellte Krankenschwester als Musikpädagogin an verschiedenen Schulen und Kindergärten Musikurse. Keine dieser verschiedenen Tätigkeitsorte war als regelmäßige Betriebsstätte anzusehen. Deshalb konnte sie die Fahrtkosten zu den verschiedenen Schulen und Kindergärten in voller Höhe (oder mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer) und nicht nur in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) als Betriebsausgaben berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof entscheidet abschließend.

¹ BFH, Urt. v. 1.8.2013, IV R 18/11, BFH/NV 2013, S. 1859, DB 2013, S. 2482, LEXinform 0928626.

² FG Münster, Urt. v. 22.3.2013, 4 K 4834/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: III R 9/13), EFG 2013, S. 839, LEXinform 5014882.

Verpachtete Grundstücke können bei funktionalem Zusammenhang mit Gewerbebetrieb notwendiges Betriebsvermögen sein

Gehört ein Wirtschaftsgut zum notwendigen Betriebsvermögen, ist der Gewinn aus einer Veräußerung dieses Wirtschaftsguts steuerpflichtig. Eine Grundstücksverpachtung ist grundsätzlich eine nicht gewerbliche Tätigkeit und das Grundstück ist kein Betriebsvermögen. Hiervon gibt es allerdings auch Ausnahmen.

In einem vom Bundesfinanzhof¹ zu entscheidenden Fall hatte ein Aufsteller von Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten eine Gaststätte an eine Brauerei verpachtet. Im Pachtvertrag war vereinbart, dass eine Unterverpachtung zulässig war, jedoch dem Automatenaufsteller das Recht zustand, seine Automaten dort aufzustellen. Das Gericht entschied, dass die Gaststätte zum notwendigen Betriebsvermögen des Automatenaufstellers gehört, weil sie in funktionalem Zusammenhang mit seinem Gewerbebetrieb steht.

Anrechnung der Abschlusszahlung eines Ehegatten auf die Steuerschulden beider Ehegatten bei der Berechnung eines Erstattungsanspruchs

Eheleute wurden gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Die Abschlusszahlung betrug ca. 246.500 €. Diese Abschlusszahlung entfiel allein auf die Einkünfte des Ehemanns, die Ehefrau hatte im Ergebnis negative Einkünfte. Nachdem das Finanzamt eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen hatte, wurde die Abschlusszahlung getilgt. Der zur Tilgung der Steuerschuld verwendete Betrag stammte in vollem Umfang aus Sparguthaben der Ehefrau. Danach beantragte die Ehefrau die Durchführung einer getrennten Veranlagung. Aufgrund der Anrechnung von Lohnsteuerabzugsbeträgen sowie Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag ergab sich für die Ehefrau ein Erstattungsanspruch, der vom Finanzamt an sie erstattet wurde. Eine Berücksichtigung der ursprünglich von ihren Sparkonten stammenden Mittel erfolgte nicht. Diese Beträge wurden auf die Steuerrückstände des Ehemanns umgebucht. Dagegen wehrte sich die Ehefrau und beantragte auch die Erstattung der von ihr gezahlten Beträge.

Das Finanzgericht Köln² folgte diesem Antrag nicht: Abschlusszahlungen ohne konkrete Tilgungsbestimmung eines Ehegatten aufgrund eines an beide Ehegatten gerichteten Einkommensteuerbescheids dienen der Tilgung der Steuerschuld beider Ehegatten, auch wenn später eine getrennte Veranlagung durchgeführt wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zurechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung bei verdecktem Treuhandverhältnis

Alleinige Gesellschafter der S-GmbH waren zwei minderjährige Kinder. Geschäftsführer war deren Vater. Die Gesellschaft veräußerte Fahrzeuge unter Marktpreis an eine E-GmbH. Gesellschafter waren hier die Mutter und Großmutter der Kinder. Durch die zu geringen Verkaufspreise entstandene verdeckte Gewinnausschüttungen rechnete das Finanzamt den Kindern zu.

Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof³ nicht gefolgt. Nach seiner Beurteilung hat der Vater die Anteile an der S-GmbH nur treuhänderisch formal auf seine Kinder übertragen. Er hatte ein jederzeitiges Rückübertragungsrecht. Die zivilrechtliche Stellung der geschäftsunfähigen Kinder war lediglich eine leere Hülle. Folglich war den Kindern keine verdeckte Gewinnausschüttung zuzurechnen.

¹ BFH, Beschl. v. 2.8.2013, X B 93/12, BFH/NV 2013, S. 1782, LEXinform 5907479.

² FG Köln, Urt. v. 11.4.2013, 11 K 2623/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: VII R 26/13), EFG 2013, S. 1379, LEXinform 5015091.

³ BFH, Urt. v. 6.8.2013, VIII R 10/10, BFH/NV 2013, S. 1866, DStR 2013, S. 2175, DB 2013, S. 2248, LEXinform 0927565.

Aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entstehende Gewinne unterliegen auch in Gestalt von Rentenzahlungen der Gewerbesteuer

Eine GmbH wurde auf ihren einzigen Gesellschafter verschmolzen. Der Freiberufler führte einkommensteuerrechtlich die Buchwerte der GmbH fort. Einen Tag nach der Umwandlung veräußerte er die nunmehrige Einzelpraxis gegen eine lebenslange Rentenzahlung. Er war der Auffassung, dass der Veräußerungsgewinn gewerbesteuerfrei wäre. Das Finanzamt unterwarf den kapitalisierten Rentenbetrag der Gewerbesteuer.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ unterliegt der Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer. Es handelt sich um einen Gewinn aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Einzelunternehmen. Dieser Gewinn ist gewerbesteuerpflichtig, wenn das Einzelunternehmen innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung veräußert wird.² Es kommt nicht darauf an, ob der Veräußerungsgewinn durch Zahlung eines Kaufpreises oder in Form von wiederkehrenden Bezügen gezahlt wird. Unbeachtlich ist auch, dass es sich bei der veräußerten Praxis um einen Betrieb handelt, dessen laufende oder Veräußerungsgewinne isoliert betrachtet nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

¹ BFH, Urt. v. 17.7.2013, X R 40/10, BFH/NV 2013, S. 1892, DStR 2013, S. 2050, GmbHR 2013, S. 1154, LEXinform 0928282.

² § 18 Abs. 3 UmwStG.

Grunderwerbsteuer auf Hauserrichtungskosten auch bei nicht erkennbarem Zusammenwirken des Grundstücksverkäufers und des Bauunternehmers

Erwirbt jemand ein unbebautes Grundstück, ist Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (nur) der Grundstückskaufpreis, auch wenn der Erwerber das Grundstück anschließend bebaut. Haben Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer jedoch zusammengewirkt, erwirbt der Käufer im Ergebnis ein bebautes Grundstück (sog. einheitliches Vertragswerk). In diesem Fall erhöhen die Bauerrichtungskosten die Grunderwerbsteuer.

Für das Vorliegen eines einheitlichen Vertragswerks kommt es nur darauf an, dass Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer **objektiv** zusammenwirken. Das Zusammenwirken muss für den Erwerber nicht erkennbar sein. Entscheidend ist, dass dem Käufer vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags auf Grund einer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht konkreten und bis (annähernd) zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten wird. Ob er den Bauvertrag vor oder nach dem Grundstückskaufvertrag abschließt, spielt keine Rolle. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Grunderwerbsteuer: Ausgeschiedener Gesellschafter einer Personengesellschaft ist bei Wiedereintritt „Neugesellschafter“

Gehören zum Vermögen einer Personengesellschaft Grundstücke und ändert sich der Gesellschafterbestand innerhalb von fünf Jahren zu mindestens 95 %, unterliegt der Gesellschafterwechsel der Grunderwerbsteuer.

Beispiel: An einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), in deren Eigentum sich inländische Grundstücke befinden, sind A und B je zur Hälfte beteiligt. 2012 veräußert A seinen Anteil an C und 2013 B seinen Anteil an D.

Durch die Veräußerung des B hat sich der Gesellschafterbestand zu mindestens 95 % verändert, sodass in voller Höhe Grunderwerbsteuer entsteht, die sich nach dem sog. Steuerwert der Grundstücke bemisst.

Veräußert B seinen Anteil 2013 an A, löst auch dies Grunderwerbsteuer aus, obwohl A bis 2012 Gesellschafter war. Mit seinem Ausscheiden im Jahr 2012 hat A die Gesellschafterstellung endgültig verloren. Er wird bei einem späteren Wiedereintritt in die Gesellschaft wie ein „Neugesellschafter“ behandelt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 19.6.2013, II R 3/12, BFH/NV 2013, S. 1887, DB 2013, S. 2249, LEXinform 0928848.

² BFH, Urt. v. 16.5.2013, II R 3/11, BFH/NV 2013, S. 1886, DStR 2013, S. 2058, DB 2013, S. 2192, LEXinform 0928183.

Beitragszuschuss für nicht Krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2014

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2014 ein monatlicher Zuschuss von maximal 295,65 € (14,6 % von 4.050,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 591,30 €, davon die Hälfte = 295,65 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 41,51 € in Sachsen 21,26 €.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2014

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
 - Ab dem 1.1.2014 gelten folgende Sachbezugswerte:¹

| Sachbezugswert freie Unterkunft | Monat € | Kalendertag € | Für den m² € | m² bei einfacher Ausstattung € |
|--|----------------|----------------------|--------------------------------|--|
| Alte und Neue Bundesländer | 221,00 | 7,37 | 3,88 | 3,17 |

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 221,00 € um 15 % auf 187,85 €
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 187,85 € im Monat (6,26 € kalendertäglich).

¹ Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV), BGBl 2013 I, S. 3871, LEXinform 0440881.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2014

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2014 gelten folgende Werte:¹

| | Monat € | Kalendertag € |
|---|------------|------------------|
| Werte für freie Verpflegung | | |
| alle Mahlzeiten | 229,00 | 7,63 |
| Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung | | |
| Frühstück | 49,00 | 1,63 |
| Mittag- u. Abendessen je | 90,00 | 3,00 |

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:²

- 1,63 € für das Frühstück
- 3,00 € für Mittag-/Abendessen.

Ansatz eines geldwerten Vorteils als Arbeitslohn, wenn eine private Nutzung des Firmenwagens nicht ausgeschlossen werden kann

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur Privatnutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer selbst dann zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzen sollte. Der geldwerte Vorteil ist nach der 1 %-(Bruttolistenpreis-) Regelung zu ermitteln, wenn der Arbeitnehmer kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt hat. Der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Somit besteht der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagenüberlassung zur privaten Nutzung bereits in der bloßen Nutzungsmöglichkeit.

Das Finanzgericht Düsseldorf³ ist noch strenger. Trotz eines arbeitsvertraglich vereinbarten, allerdings nicht überwachten, Nutzungsverbots für private Zwecke hält es die Anwendung der 1 %-Regelung für rechtmäßig, wenn der nutzende Arbeitnehmer aufgrund seiner leitenden Stellung im Unternehmen jederzeit frei über die auch private Verwendung des Firmenwagens entscheiden kann. Bereits die bloße Möglichkeit einer privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs rechtfertigt den Schluss, dass ein solcher PKW typischerweise auch privat genutzt wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV), BGBl 2013 I, S. 3871, LEXinform 0440881.

² BMF, Schr. v. 12.11.2013, IV C 5 – S 2334/13/10002, LEXinform 5234744.

³ FG Düsseldorf, Urt. v. 11.4.2013, 11 K 2935/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 25/13), EFG 2013, S. 1315, LEXinform 5015102.

Schadensersatz bei Schäden nach polizeilicher Wohnungsdurchsuchung

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹ steht einem Vermieter für Schäden, die im Zuge einer rechtmäßigen Wohnungsdurchsuchung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Mieter verursacht wurden, grundsätzlich ein Anspruch aus enteignendem Eingriff zu.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wurde im Rahmen einer richterlich angeordneten Durchsuchung das von der Polizei zum Einsteigen benutzte Fenster beschädigt und der Teppichboden verunreinigt. Hintergrund der Durchsuchung war der Verdacht, dass der Mieter mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel treibt. Eine in der Vergangenheit liegende Verstrickung des Mieters in Drogendelikte kannte der Vermieter. Der Vermieter verlangte von der Polizei Erstattung der entstandenen Schäden.

Das Gericht sprach dem Vermieter zwar grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch zu, will die Situation aber anders bewertet wissen, wenn der Vermieter weiß, beziehungsweise davon erfährt oder es sich für ihn aufdrängen muss, dass die Wohnung für die Begehung von Straftaten benutzt wird. In einem solchen Fall kann er den Schaden nicht der Allgemeinheit in Rechnung stellen.

Vermieter können frühzeitig Zustimmung zu einer Mieterhöhung fordern

Vermieter dürfen auch schon viele Monate vor einer geplanten Mieterhöhung die Zustimmung der Mieter dazu verlangen. Dadurch werden die Mieter nicht benachteiligt, hat der Bundesgerichtshof² entschieden.

Das Gericht gab damit einem Vermieter Recht, der im Januar eine Mieterhöhung für den August angekündigt und das Einverständnis der Mieter eingefordert hatte. Diese klagten dagegen, weil sie sich in ihrem Sonderkündigungsrecht³ beschnitten sahen. Das Sonderkündigungsrecht gestattet dem Mieter bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters zum Ablauf des übernächsten Monats zu kündigen. Mit dieser Entscheidung weitet das Gericht aber die Rechte der Mieter aus, indem es die Frist für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts verlängert. Vorliegend kann der Mieter sein Sonderkündigungsrecht nicht nur bis zum 31. März, sondern entgegen dem Wortlaut des Gesetzes bis zum 31. Juli ausüben. Damit hätte der Mieter bis zum 30. September in der Wohnung bleiben können, ohne die höhere Miete zahlen zu müssen.

Vermieter, die ihren Mietern Mieterhöhungen ankündigen wollen, sollten bedenken, dass die Rechtsprechung diese Ankündigungen zwar akzeptiert, sich der Sonderkündigungszeitpunkt aber nach hinten verschiebt.

¹ BGH, Urt. v. 14.3.2013, III ZR 253/12, NJW 2013, S. 1736, LEXinform 1583912.

² BGH, Urt. v. 25.9.2013, VIII ZR 280/12, LEXinform 1585883.

³ § 561 BGB.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2014 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2014 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum¹ für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2013 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2013 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2014 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung² für 2014 bis zum 10.2.2014 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2014 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2014 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2013 angemeldet und bis zum 10.2.2014 geleistet wird.³ Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2015 fällige Vorauszahlung für Dezember 2014 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2014 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2014 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.⁴

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.⁵

Keine Umsatzsteuerfreiheit für Schönheitsoperationen in einem Krankenhaus

Ästhetische Operationen und Behandlungen sind als Heilbehandlungen nur von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie zur Beseitigung einer Krankheit, einer Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels erforderlich sind. Eingriffe zu rein kosmetischen Zwecken sind steuerpflichtig.

Ästhetische Operationen oder Behandlungen sind erforderlich, wenn der körperliche Mangel zu gesundheitlichen Problemen psychologischer Art geführt hat. Dies muss von entsprechendem Fachpersonal medizinisch festgestellt werden. Zu diesem Fachpersonal gehören z. B. Psychotherapeuten und auf Leiden psychologischer Art spezialisierte Fachärzte. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs⁶ gehört hierzu nicht der die Operation z. B. als Chirurg durchführende Arzt.

¹ § 18 Abs. 2 UStG.

² § 46 UStDV.

³ § 47 Abs. 1 UStDV.

⁴ BFH, Urt. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527, LEXinform 5000784.

⁵ § 18 Abs. 2 S. 4 UStG.

⁶ BFH, Beschl. v. 19.6.2013, V S 20/13, BFH/NV 2013, S. 1643, LEXinform 5907413.

Lehrgänge zur Erteilung von Kampfsportunterricht sind umsatzsteuerfrei

Der Betreiber einer Kampfsportschule beantragte die Umsatzsteuerbefreiung für seine Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Beruf des Kampfkunstlehrers WingTsun.¹ Zur Stützung seines Antrags legte er eine Bescheinigung des zuständigen Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vor. Darin wurden die in der Antragstellung gemachten Angaben bestätigt. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung einer Umsatzsteuerbefreiung mit der Begründung ab, dass die Lehrgänge weder auf einen bestimmten Beruf vorbereiten würden, noch Teil einer gesetzlich geregelten Berufsaus- oder -fortbildung seien. Es handele sich im Übrigen um ein Angebot zur Freizeitgestaltung.

Der Bundesfinanzhof² folgt mit seiner Beurteilung der Auffassung des Antragstellers. Danach handelt es sich bei den angebotenen Lehrgängen um von der Umsatzsteuer befreite Leistungen. Der WingTsun-Schule wurde die zu ihrer Anerkennung erforderliche staatliche Bescheinigung erteilt.³ Soweit auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem Antrag auf Befreiung von der Umsatzsteuer stattzugeben. Die Lehrgänge dürfen nicht lediglich den Charakter reiner Freizeitgestaltung haben und vergleichbare Leistungen müssen auch von Schulen oder Hochschulen angeboten werden.

Umsätze von Partyserviceunternehmen unterlagen vor dem 1.7.2011 regelmäßig dem Umsatzsteuerregelsatz

Der Bundesfinanzhof⁴ hat seine Rechtsprechung bekräftigt, dass Umsätze von Partyserviceunternehmen vor dem dem 1.7.2011 regelmäßig dem Regelsatz und nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlagen. Der ermäßigte Steuersatz kam nur zur Anwendung, wenn lediglich sog. „Standardspeisen“, wie sie üblicherweise an Imbissständen abgegeben werden, ohne weitere Dienstleistungselemente (wie z. B. Bereitstellung von Geschirr, Mobiliar, Dekoration) geliefert wurden.

Für Lieferungen nach dem 30.6.2011 kommt es auf die Art der Speisen nicht mehr an. Auch die Lieferung qualitativ höherwertiger Speisen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, wenn außer der Beförderung keine anderen unterstützenden Dienstleistungen hinzutreten. Schädlich für den ermäßigten Steuersatz ist z. B. das Servieren der Speisen, die Überlassung von Geschirr und Besteck. Die zusätzlichen Dienstleistungselemente müssen dabei von demselben Unternehmer erbracht werden. Erbringt ein anderer Unternehmer diese Dienstleistungen, dabei kann es sich auch um den Ehegatten handeln, führt das nicht dazu, dass die Lieferung der Speisen dem Umsatzsteuerregelsatz unterliegen.

¹ § 4 Nr. 21a, bb UStG.

² BFH, Urt. v. 28.5.2013, XI R 35/11, BFH/NV 2013, S. 1740, DStR 2013, S. 1887, LEXinform 0928952.

³ Art. 13 Teil A Abs. 1i Richtlinie 77/388/EWG.

⁴ BFH, Urt. v. 11.4.2013, V R 28/12, BFH/NV 2013, S. 1638, LEXinform 0929427.

WEG-Verwalter kann Rechtsanwalt beauftragen

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall hatten die Wohnungseigentümer mehrheitlich eine Reihe von Beschlüssen gefasst. Ein Eigentümer hat diese angefochten. Der Verwalter beauftragte daraufhin im Namen der beklagten Eigentümer einen Rechtsanwalt, der diese im gerichtlichen Verfahren vertreten hat. Eine Vollmacht, einen Anwalt zu beauftragen, hatten die beklagten Eigentümer dem Verwalter nicht erteilt. Der klagende Eigentümer war der Auffassung, der Rechtsanwalt sei im Gerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt und die beklagten Eigentümer folglich nicht ordnungsgemäß vertreten.

Nach Auffassung des Gerichts waren die Eigentümer ordnungsgemäß vertreten. Ein WEG-Verwalter ist auch zur Führung eines gegen die Wohnungseigentümer gerichteten Rechtsstreits berechtigt.² Er ist befugt, die übrigen Wohnungseigentümer umfassend zu vertreten und einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei diesen Binnenstreitigkeiten notwendigerweise nicht alle Wohnungseigentümer durch den Verwalter vertreten werden können, sondern nur die beklagten Eigentümer.

Aufklärungspflichten des Verkäufers eines Hausgrundstücks über dessen Ertragsfähigkeit

Vermitteln die von dem Verkäufer eines Hausgrundstücks angegebenen Mieteinnahmen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund besonderer Umstände ein falsches Bild über die Ertragsfähigkeit des Grundstücks, muss er den Käufer über diese Umstände aufklären, wenn sie für dessen Kaufentschluss erkennbar von Bedeutung sind. Dabei können die in einem Kaufvertrag vereinbarten Informationspflichten über das hinausgehen, was der Verkäufer aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis mitzuteilen verpflichtet gewesen wäre.

Das hat der Bundesgerichtshof³ entschieden.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte der Verkäufer im Kaufvertrag die Übergabe sämtlicher Mietvertragsunterlagen und der gesamten Mieterkorrespondenz garantiert. Der Kaufpreis war unter zu Grunde Legung des vom Hauptmieter entrichteten Mietzinses von 12,42 € je Quadratmeter errechnet worden; dieser hatte jedoch die Flächen zu einem Mietzins von lediglich 3,38 € je Quadratmeter untervermietet.

Nach Auffassung des Gerichts war der Verkäufer vertraglich verpflichtet, dem Käufer die Mieterkorrespondenz vorzulegen, aus der sich die Höhe der Untermiete ergab.

Teilungsversteigerung des Grundstücks einer gekündigten GbR

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs⁴ kann auch nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR das Grundstück einer GbR Gegenstand eines Teilungsversteigerungsverfahrens sein. Den Antrag kann der einzelne Gesellschafter stellen, ohne zuvor seinen Anspruch auf Versteigerung des Gesellschaftsgrundstücks gegen die übrigen Gesellschafter oder die GbR gerichtlich durchsetzen zu müssen. Die GbR selbst und die übrigen Gesellschafter können Einwände aus dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsverhältnis gegen die Teilungsversteigerung im Wege der Widerspruchsklage⁵ geltend machen.

¹ BGH, Urt. v. 5.7.2013, V ZR 241/12, LEXinform 1584924.

² § 27 Abs. 2 Nr. 2 WEG.

³ BGH, Urt. v. 1.2.2013, V ZR 72/11, MDR 2013, S. 769, LEXinform 1583891.

⁴ BGH, Beschl. v. 16.5.2013, V ZB 198/12, DB 2013, S. 2201, LEXinform 1585314.

⁵ § 771 ZPO analog.

Unwirksame Erbnachweisklausel in den AGB einer Sparkasse

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse im Bankverkehr mit Privatkunden enthielten folgende Erbnachweisklauseln:

„Nach dem Tode des Kunden kann die Sparkasse zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Sparkasse mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Sparkasse kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.“

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs¹ benachteiligt diese Klausel die Kunden unangemessen und ist deshalb unwirksam.² Zwar hat eine Sparkasse nach dem Tod eines Kunden grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme sowohl durch einen etwaigen Scheinerben als auch durch den wahren Erben des Kunden zu entgehen. Daraus folgt allerdings nicht, dass sie einschränkungslos die Vorlegung eines Erbscheins verlangen kann. Das Interesse des Erben, der sein Erbrecht unproblematisch anders als durch Vorlage eines Erbscheins nachweisen kann, an der Vermeidung unnützer Kosten und Verzögerungen durch ein Erbscheinverfahren ist vorrangig.

Unwirksame Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung

Eine formularmäßig verwendete Klausel in einer Gebrauchtwagen-Garantie, nach der die Garantieansprüche des Käufers an die Durchführung der Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in der Werkstatt des Verkäufers/Garantiegebers oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt geknüpft ist, verletzt den Kunden unangemessen und ist deshalb unwirksam.³ Dies gilt, wenn die Klausel Garantieansprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetragenen Schaden ursächlich geworden ist.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs⁴)

¹ BGH, Urt. v. 8.10.2013, XI ZR 401/12, DB 2013, S. 2618, LEXinform 1585843.

² § 307 BGB.

³ § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁴ BGH, Urt. v. 25.9.2013, VIII ZR 206/12, LEXinform 1585762.

Mitwirkungspflicht bei Einbuchung ungeklärter Einnahmen in die betriebliche Kasse

Wird Kapital aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt, so trifft den einlegenden Unternehmer eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Er hat nachzuweisen, welchen Ursprung der eingelegte Betrag hat. Bleibt die Herkunft unklar, kann die ungeklärte Kapitalzuführung als nicht versteuerte Einnahme behandelt werden.

In der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ ging es um einen Kfz-Händler, der einen sechsstelligen Betrag bar in seine Kasse eingebucht und als Herkunft dieser Mittel einen Spielbankgewinn angegeben hatte. Gerade bei Spielbankgewinnen ist die besondere Nachweispflicht von Bedeutung. Eine schriftliche Bestätigung durch das Kasino ist ohne Probleme zu erlangen, sodass insoweit ein eindeutiger Nachweis möglich gewesen wäre. Fehlt ein solcher Nachweis, kann die Einlage eine bisher nicht erfasste Betriebseinnahme darstellen.

Finanzamt kann Betriebsausgabenabzug versagen, wenn Zahlungsempfänger bei Erwerb einer ausländischen Beteiligung nicht benannt wird

Kommt ein Unternehmer dem Verlangen des Finanzamts nicht nach, den Empfänger einer Zahlung genau zu benennen, sind die Betriebsausgaben regelmäßig nicht zu berücksichtigen.² Das gilt auch für den zunächst erfolgsneutralen Erwerb von Wirtschaftsgütern, bei denen die Gewinnminderung erst durch Abschreibungen oder durch Ausbuchung des (Rest-) Buchwerts bei Veräußerung bzw. Untergang des aktivierten Wirtschaftsguts anfällt. Die Benennung einer ausländischen Briefkastengesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Betätigung ist nicht ausreichend, sondern es kommt auf die dahinter stehenden Personen/Gesellschaften an, denen letztlich der in der Betriebsausgabe enthaltene wirtschaftliche Wert übertragen worden ist. Es muss sichergestellt sein, dass der wirkliche Empfänger der Zahlungen entweder im Inland nicht steuerpflichtig ist oder im Inland seine steuerlichen Pflichten erfüllt hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Geltendmachung von Verlusten aus der Ausbildung zum Berufspiloten auch nach Feststellungsverjährung möglich

Über die Anerkennung von Ausbildungskosten eines Berufspiloten als vorab entstandene Werbungskosten sowie über den Zeitpunkt, bis zu dem die durch die Ausbildung entstandenen Verluste geltend gemacht werden können, musste der Bundesfinanzhof⁴ entscheiden. Durch zwei aufeinander folgende Ausbildungsverträge erwarb der Pilot in den Jahren 1995 bis 1997 (Streitjahre) für 127.000 DM zunächst die Privat- und dann die Verkehrspilotenlizenz. Ab 1998 war er als Verkehrsflugzeugführer tätig und gab jährliche Einkommensteuererklärungen ab. Am 20.12.2005 beantragte der Pilot beim Finanzamt vergeblich die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs für die Streitjahre.

Das Gericht entschied, dass die Aufwendungen für den Erwerb der Fluglizenzen als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu qualifizieren sind. Der Erwerb der Privatpilotenlizenz ist nicht der privaten Lebensführung zuzuordnen, weil der Abschluss der Ausbildungsverträge kontinuierlich nacheinander und ohne nennenswerte Unterbrechungen erfolgte und diese Lizenz teilweise Voraussetzung für Ausbildungsmodule zum Erwerb der Berufspilotenlizenz war. Trotz Ablauf der Feststellungsfrist für die Streitjahre muss das Finanzamt die vom Piloten geltend gemachten Verluste feststellen. Die Feststellung ist nämlich noch für die Steuerfestsetzung des Jahres 2001 von Bedeutung⁵, für das am 20.12.2005 (Tag der Antragstellung) noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten war.

Hinweis: Ab 2004 werden die Aufwendungen für eine Erstausbildung nicht mehr als Werbungskosten, sondern nur noch als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben anerkannt.

¹ BFH, Beschl. v. 13.6.2013, X B 132-133/12, BFH/NV 2013, S. 1593, LEXinform 5907421.

² § 160 Abs. 1 S. 1 AO.

³ BFH, Urt. v. 11.7.2013, IV R 27/09, BFH/NV 2013, S. 1826, LEXinform 0179937.

⁴ BFH, Urt. v. 15.5.2013, IX R 5/11, DB 2013, S. 2253, BFH/NV 2013, S. 1663, LEXinform 0928436.

⁵ § 181 Abs. 5 AO.